

Musikschule
Sachbearbeiter(in): Gabriele Hammen
13.04.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Musikschulbeirat (nicht öffentlich)	12.04.2016
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	27.04.2016
Gemeinderat (öffentlich)	01.06.2016

Schulordnung und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Rottweil

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Beitragsanpassung in der Musikschule zum 01.09.2016 zu. Die Anpassung wird in der neuen Entgeltordnung der Musikschule zum 01.09.2016 umgesetzt.
2. Das bisherige Kursangebot „Musikspiele für Kinder und Eltern“ wird mit dem gleichen Preis wie die sonstigen Angebote der Grundstufe in die Entgeltordnung aufgenommen.

Begründung:

- I. Erläuterungen:

Zu Punkt 1 des Beschlussvorschlags:

Die Musikschule der Stadt Rottweil nimmt in der Regel die Anpassung der Beiträge ihrer Schüler an die Kostensteigerungen für den Musikunterricht im zweijährigen Turnus vor. Die letzte Anpassung wurde zum 01.09.2014 vorgenommen. Insbesondere die regelmäßige Steigerung der Personalkosten durch die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst macht eine ebenso regelmäßige Anpassung der Entgelte unumgänglich. Hier kann von einer durchschnittlichen Steigerung der Personalkosten von 2,5% bis 3% jährlich ausgegangen werden. (Vgl. Tarifierhöhungen: 3,5% ab Mrz. 2012 / 1,4% ab Jan. 2013 / 1,4% ab Juli 2013 / 3% ab Mrz. 2014 / 2,4% ab Mrz. 2015 / Arbeitgeberangebot der aktuellen Tarifrunde: 3%)

Es ist jedoch zu beachten, dass der Zugang zu einer qualifizierten musikalischen Ausbildung auch für Familien mit mittlerem Einkommen, die nicht unter die Familienpassberechtigung fallen, gewährleistet bleiben muss.

Die Musikschule ist weiterhin bestrebt, einen Teil der Kostensteigerungen durch äußerst sparsames und effizientes Wirtschaften aufzufangen.

Vorbemerkungen nach Betrachtung der Entwicklung der Belegungsstruktur sowie der Entgelte der Rottweiler Musikschule im Vergleich zu denen der umliegenden Musikschulen:

Allgemeine Faktoren wie der demografische Wandel, die verkürzte Gymnasialzeit und die damit verbundene steigende zeitliche Belastung der Schüler während der verbleibenden Schuljahre wirken sich auch in Rottweil auf die Anmeldezahlen aus.

1. Grundstufenangebote und Gruppenunterricht

Nach wie vor müssen sich die Musikalische Früherziehung und der Blockflötenunterricht gegen die starke Konkurrenz vielerlei Angeboten anderer Institutionen und Vereine behaupten. In den Kindergärten sind zudem mittlerweile zeitliche und räumliche Freiräume für Musikschulkurse kaum noch vorhanden, gleichzeitig dehnen sich wegen der zunehmenden Berufstätigkeit beider Eltern die Verweilzeiten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen stetig weiter aus.

Entwicklung der Belegungen Mai 2014 – April 2016

2.1 Grundstufe	Mai 2013	Mai 2014	Mai 2015	April 2016
- Angebote für Kleinkinder	24	26	17	30
- Musikalische Früherziehung	83	60	51	51
- Singen-Bewegen-Sprechen (Landesförderprogramm, entgeltfrei)	113	75	62	77
- Musik- und Bewegungstheater				10
Grundstufe gesamt	220	161	130	168

2.2 Instrumental/Vokalunterricht	Mai 2013	Mai 2014	Mai 2015	April 2016
Gruppenunterricht (3 – 5 Schüler, 45 Min)	61	66	62	47
Partnerunterricht (2 Schüler, 50 Min.)	26	24	20	14
Einzelunterricht:				
25 Minuten	288	259	197	167
30 Minuten	192	198	210	251
40 Minuten	24	31	35	35
45 Minuten	10	7	9	10
50 Minuten ¹	11	10	10	11
60 Minuten	2	2	3	4
Instrumental/Vokalunterricht gesamt	614	597	546	539

Im Sinne einer frühen Kundengewinnung und -bindung ist die preisliche Konkurrenzfähigkeit bei diesen klassischen Einstiegsangeboten von entscheidender Bedeutung für die gesamte Musikschule. Daher sollen diese Kurse auch in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/18 weiter zu den bisherigen Tarifen angeboten werden, die im regionalen Vergleich immer noch im oberen Bereich liegen. Als Einstieg in die instrumentale Ausbildung und als Grundlage für die Kalkulation von Teilnehmerbeiträgen in Bläserklassen wird der ebenfalls im regionalen Vergleich im oberen Bereich liegende Kleingruppentarif nur um 2% angehoben.

¹ Einzelbuchung des Gesamtumfangs Partnerunterricht

Das Angebot „Musikgarten im Kindergarten“ wird aus markenrechtlichen Gründen in „Musikspiele für Krippenkinder“ umbenannt. Der Kurs wird mittlerweile in zwei Rottweiler Kindergärten durchgeführt. Dem Alter der Kinder angepasst findet der Unterricht unter Mitwirkung einer Erzieherin des Kindergartens in einer kleinen Gruppe bis maximal sechs Kindern statt.

2. Partner- und Einzelunterricht

Die Entgelte für den Partnerunterricht sowie die Tarife E25, E30 und E40 werden jeweils um 3% angehoben, die Fördertarife E45 und E60 demgegenüber nur um 2,5 % bzw. 2%. Diese Fördertarife sind besonderen Begabungen vorbehalten und werden nur nach gesonderter Beantragung und Befürwortung durch die Fachlehrer gewährt. Derzeit sind 9 Schüler im Fördertarif E45 und 4 Schüler im Fördertarif E60.

3. Erwachsenentarife

Da beim Unterricht für erwachsene Schüler auf Dauer eine Kostendeckung erreicht werden soll, fällt auch die diesjährige Anhebung mit 4% wieder etwas stärker aus als im Bereich für Kinder/Jugendliche.

4. Instrumentenmiete

Der allgemeinen Kostensteigerung für Unterhalt, Reparaturen etc. folgend wurde auch hier eine geringfügige Anpassung vorgenommen.

II. Änderungen der Entgelte und der Entgeltordnung

1. Tarife für Kinder und Jugendliche ab 01.09.2016

2. Tarife für Erwachsene ab 01.09.2016

(siehe Anlage 1)

Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlags:

Die Musikspiele für Kinder und Eltern haben sich als Dauerangebot etablieren können. Das bisherige Kurssystem zieht jedoch regelmäßig erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung nach sich. Das entsprechende Angebot in den Kindergärten wird bereits seit 2 Jahren erfolgreich im Rahmen der bestehenden Entgeltordnung durchgeführt.

Die Einnahmen entsprechen in etwa den bisherigen Volumen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Mehreinnahmen:

September – Dezember 2016 =

circa **4.000,00 Euro**

Januar – Dezember 2017 =

circa **12.000,00 Euro**

(jeweils gleichbleibende Belegung vorausgesetzt).

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist zuständig da es sich um eine Verordnung des Stadtrechts handelt, also von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung). Angelegenheiten für die der Gemeinderat zuständig ist sollen im zuständigen Ausschuss vorberaten werden (§ 6 Abs. 1.8 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Hauptsatzung).

Anlagen:

Anlage 1 Neue Tarife

Anlage 2 Seitherige Tarife zum Vergleich